

eine Gesamtheit von Souveränen, ein Kondominium, getreten ist. Bei der Auslegung der Willenserklärungen der Teilnehmer dieses Kondominiums wird man von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß sie nur gemeinschaftlich über die Rechtsordnung des ihnen als einer Gesamthands-Gemeinschaft unterworfenen Gebietes verfügen können. Aus Abschnitt III A1 und 2 des Berichts der Berliner Konferenz<sup>47)</sup> und aus Abschnitt 1 der Feststellung der vier Regierungen über die Kontrollmaschinerie in Deutschland vom 5.6.1945<sup>48)</sup> in Verbindung mit der Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5.6.1945, Präambel Abs. 5<sup>49)</sup> folgt eindeutig, daß in bezug auf solche Fragen, die das gesamte deutsche Gebiet und die gesamte deutsche Bevölkerung betreffen, lediglich der Gesamtwille der Souveräne entscheiden soll, nicht aber die Erklärung einer einzelnen am Kondominium beteiligten Macht. Deshalb ist es unzulässig, aus einer möglichen mißverständlichen Formulierung des militärischen Kommandanten einer Besatzungsmacht darauf zu schließen, daß im Bereich einer einzelnen Besatzungsmacht die frühere deutsche Rechtsordnung untergegangen war und erst wieder durch Befehl dieser Besatzungsmacht in Kraft gesetzt worden sei, wie es im Gutachten Pollacks<sup>50)</sup> geschieht. Selbst wenn im russischen Armeebefehl Nr. 1 vom 16. 5.1945 von der „Wiederinkraftsetzung“ des deutschen Rechts und der deutschen Gesetze die Rede ist, so kann man nicht vermuten, daß das deutsche Recht und die deutschen Gesetze vor diesem Befehl rechtlich gesehen ihre Verbindlichkeit eingebüßt hatten. Wenn die Gesamtverfassung des Kondominats in Deutschland ergibt, daß die Rechtsordnung trotz des Souveränitätsüberganges weiter gelten soll, dann konnte eine der am Kondominat beteiligten Mächte allein darüber nicht verfügen. Es besteht aber auch keinerlei Grund zu vermuten, daß sie eine solche Verfügung ernstlich beabsichtigt hätte, vielmehr ist es viel natürlicher, die Terminologie dieses Armeebefehls als nur durch das faktische (nicht rechtliche) Chaos in diesem Gebiet veranlaßt anzusehen, so daß aus ihr keine weiteren juristischen Schlüsse gezogen werden können. Dadurch aber, daß in einem Teil eines Staatsgebiets die Rechtsordnung vorübergehend nicht funktioniert, geht sie zweifellos nicht unter.

Daß es im konkreten Falle der Konstituierung des Kondominiums über Deutschland nicht die Absicht der Souveräne war, die gesamte deutsche Rechtsordnung zum Untergang zu bringen, sondern daß die Souveräne sich darüber einig waren, die Rechtsordnung» grundsätzlich aufrechtzuerhalten, folgt eindeutig durch argumentum e contrario aus III A 4 der Potsdamer Beschlüsse<sup>51)</sup>. Durch diese Norm wird ausdrücklich festgestellt, daß alle nazistischen Gesetze, die die Grundlage des Hitlerregimes abgegeben haben oder diskriminierende Unterschiede aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen errichtet haben, aufgehoben werden sollen. Diese gesonderte Aufhebung hatte aber nur dann Sinn, wenn man annahm, daß im übrigen die deutsche Rechtsordnung weiter bestünde. Tatsächlich haben auch alle Besatzungsmächte die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich als fortgeltend behandelt.

Wenn beurteilt werden soll, ob darüber hinaus auch die Staatsgewalt ihrer inneren Wirkung, nicht ihrer völkerrechtlichen Wirkung nach als weiterexistierend angesehen werden muß, ob also das

Kondominium über Deutschland an diese deutsche Staatsgewalt anknüpfen und den Charakter eines Konprotektorats annehmen will, so muß von der Zwecksetzung des Kondominiums ausgegangen werden. Schon im Protokoll der Krim-Konferenz Punkt 2 Abs. 5\*<sup>52)</sup> wird darauf hingewiesen, daß es nicht Zweck des zu errichtenden Kondominats sei, das deutsche Volk (und damit seine Einheit) zu zerstören, sondern ihm durch Zerstörung des Nazismus und des Militarismus die Hoffnung auf ein künftiges Leben in der Gemeinschaft der Nationen zu eröffnen. Um diese Zielsetzung des Kondominats verwirklichen zu können, wird, in der Präambel Abs. 5 Satz 2 der Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. 6.1945<sup>53)</sup> ausdrücklich auf die Annektion Deutschlands verzichtet. In dem Bericht über die Berliner Konferenz wird durch Präambel zu Abschn. III Abs. 4 in aller Klarheit festgestellt, daß es das Ziel der Alliierten sei, dem deutschen Volke die Möglichkeit für den Wiederaufbau seines Lebens auf demokratischer und friedlicher Basis zu verschaffen, damit es — falls seine eigenen Anstrengungen auf "dieses Ziel gerichtet werden — zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt wieder einnehmen kann. Diese Zwecksetzung nähert das Kondominium über Deutschland an das frühere völkerrechtliche Institut der Völkerbundsmandate<sup>54)</sup> und das heutige Institut der trusteeship, wie es in der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehen ist, an. Das Kondominat in Deutschland hat daher den dreifachen Zweck, erstens die Vereinten Nationen in deren eigenem Interesse vor künftigen militärischen oder nazistischen Angriffen von deutschem Boden aus zu sichern<sup>55)</sup>, zweitens den durch den Krieg geschädigten Nationen Reparationen in Deutschland zu verschaffen<sup>56)</sup> und drittens das deutsche Volk in seinem eigenen Interesse für sein künftiges demokratisches Leben vorzubereiten, damit es als selbständiges Subjekt in die Völkerrechtsgemeinschaft eintreten kann<sup>57)</sup>.

Um dieses letzten Mandats- bzw. trusteeship-ähnlichen Zwecks willen, der wohlgemerkt nur den am Kondominat beteiligten Mächten untereinander, nicht aber dem deutschen Volk einen völkerrechtlichen Anspruch gewährt, mußte es von vornherein als zweckmäßig erscheinen, das Moment der Einheit des deutschen Volkes, das ja künftig wieder Staatsvolk eines Völkerrechtssubjekts werden soll, nicht nur durch Aufrechterhaltung der Rechtseinheit, sondern auch durch Aufrechterhaltung der Identität der neuen kondominalen mit der alten Reichsgewalt zu stärken.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen erklärt sich die große Zahl einzelner Charakteristika der Organisation des Kondominiums, die viele Juristen zu dem Fehlschluß veranlaßt haben, daß die deutsche Reichsgewalt auch völkerrechtlich gesehen noch fortbestehe<sup>58)</sup>. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß in der Aufrechterhaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, im ständigen Gebrauch des Terminus „Deutschland“ für die Gesamtheit des deutschen Staatsgebiets in den verschiedenen alliierten Erklärungen einschließlich der Potsdamer Beschlüsse, in der Aufrechterhaltung der Geltung

<sup>47)</sup> Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 4.

<sup>48)</sup> Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 7.

<sup>49)</sup> Artikel 22 der Satzung des Völkerbundes.

<sup>50)</sup> Vgl. Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. 6. 45 und Bericht der Berliner Konferenz Abschn. III A 1 u. 3, ferner III D 11, 12, 15.

<sup>51)</sup> Bericht der Berliner Konferenz IV.

<sup>52)</sup> Vgl. Bericht der Berliner Konferenz III A 3 IV.

<sup>53)</sup> Vgl. Zinn in SJZ 1947, S. 10—11; Prof. Dr. Peters in der „Neuen Justiz“ 1947 S. 2; Loening in DRZ 1946, S. 129; Obergericht des Kantons Zürich in DRZ 1947, S. 31; Oberster Finanzgerichtshof München gern. SJZ 1947, S. 5.

<sup>4)</sup> Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 14.

<sup>8)</sup> Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 10.

<sup><v>)</sup> Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 7.

<sup>\*)</sup> aaO. S. 5.

<sup>0)</sup> Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 14.